

Landgericht Frankfurt am Main
29. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 17.04.2015

Aktenzeichen: 2-29 T 51/15
934 XIV 348/15 B Amtsgericht Frankfurt am Main



Beschluss

In der Sache

Abschiebehaftsache

Staatsangehörigkeit: staatenlos, ,

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 280/14 FA08 Re

Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main, Postfach 75 02 64, 60532 Frankfurt
am Main,
Geschäftszeichen: V149216/2014

Beteiligte

hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzenden Richter
am Landgericht Steitz als Einzelrichter auf die Beschwerde des Betroffenen vom
26.3.2015 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 16.3.2015

am 17.4.2015 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom
16.3.2015 wird zugelassen.

Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom
16.3.2015 bezüglich der Kostenentscheidung aufgehoben.

Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in allen Instanzen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.

Gründe:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 16.3.2015

, war gem. § 61 Abs. 3 FamFG in der Beschwerdeinstanz zuzulassen. Wenn das erstinstanzliche Gericht aufgrund seiner Wertfestsetzung keine Veranlassung zur Zulassung der Beschwerde hatte und das Beschwerdegericht in Abweichung davon die Beschwerdesumme für nicht erreicht hält, ist die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 FamFG durch das Beschwerdegericht nachzuholen (vgl. Keidel, FamFG, 18. Auflage, § 61, Rn. 39 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung über die Beschwerde erfordert.

Die nunmehr zulässige Beschwerde ist auch in der Sache begründet.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen waren in allen Instanzen analog § 430 FamFG der Bundesrepublik Deutschland als derjenigen Behörde, der die antragstellende Behörde angehört, aufzuerlegen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 S. 1 und § 83 Abs. 2, da sich die Freiheitsentziehung durch die Haftentscheidung erledigt hatte, und Art. 5 Abs. 5 EMRK analog. Da die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, ist nicht einzusehen, warum der Betroffene seine notwendigen Auslagen selbst tragen soll. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist.

Steltz

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 20. April 2015


Schwartz, Justizfachangestellte,
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

